

gemeinde  arth

Kurtaxen-Reglement

(vom 14. Januar 1972)

Die Gemeinde Arth erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970, nachstehendes Kurtaxenreglement:

§ 1

Wer in Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienheimen, Ferienwohnungen oder privaten Fremdenzimmern gegen Entgelt Gäste beherbergt, oder wer einen Campingplatz betreibt, hat die Kurtaxe zu entrichten.

Abgabepflicht

Im Weiteren unterliegen der Abgabepflicht Inhaber von Klubhäusern, privaten Plätzen für Wohnwagen sowie Eigentümer oder andere dinglich Berechtigte von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen.

Die Kurtaxe kann auf den Gast abgewälzt werden.

§ 2

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

Befreiung von der Abgabepflicht

- a) Militärpersonen und Zivilschutzpflichtige während der Dauer ihres Dienstes;
- b) Personen, die sich aus beruflichen Gründen am Ort aufhalten;
- c) Personen, die sich zu Ausbildungs- (nicht Fortbildungs-) zwecken am Ort aufhalten;
- d) Personen, die hier steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

§ 3

Die Kurtaxe darf nur teilweise erhoben werden für

Teilweise Befreiung von der Abgabepflicht

- a) Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) Schüler und Lagerteilnehmer bis zu 16 Jahren, die geschlossen und unter Führung von erwachsenen Aufsichtspersonen stehen;
- c) Camping, Wohnwagen und Massenlager.

§ 4

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht für das Gebiet der Gemeinde Arth:

Höhe der Kurtaxe

	Arth	Oberarth Goldau	Rigi ¹
Art. 1)	Fr. 0.80	Fr. 0.60	Fr. 1.50
Art. 3a)	Fr. 0.40	Fr. 0.30	Fr. 0.70
Art. 3b)	Fr. 0.30	Fr. 0.30	Fr. 0.50
Art. 3c)	Fr. 0.50	Fr. 0.30	Fr. 0.70
Art. 3c) Jugendliche	Fr. 0.25	Fr. 0.15	Fr. 0.35

¹ Änderung vom 27. April 1975, genehmigt vom Regierungsrat am 5. Mai 1975

§ 5

Der Gemeinderat ist in besonderen Fällen befugt, nach Anhören der Kur- und Verkehrsvereine mit bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Kurtaxe zu treffen.

**Pauschalierung
der Kurtaxen**

§ 6

Als Bezugsstellen für die Kurtaxe werden bezeichnet:

**Bezugsstelle und
Vollzug**

Der Verkehrsverein Arth für seinen Bereich, der Verkehrs- und Einwohnerverein Goldau sowie der Einwohnerverein Oberarth für ihre Bereiche, der Kurverein Rigi, Rigi-Staffel, für das Rigi-Gebiet exkl. Rigi-First, der Kurverein Rigi-Kaltbad für das Gebiet Rigi-First (Gemeinde Arth).

Die abgabepflichtigen Personen des Gebietes Rigi-First unterstehen dem Kurtaxen-Reglement der Gemeinde Weggis für Rigi-Kaltbad.²

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt den Vorständen der vorgeannten Vereine. Zur Durchführung von Kontrollen sind sie berechtigt, eine eigens zu diesem Zwecke vom Gemeinderat auf jeweils zwei Jahre zu wählende Fremdenverkehrs-Kommission anzurufen. Diese Kommission besteht aus 2 Mitgliedern des Gemeinderates und je einem Mitglied der mit dem Vollzug betrauten Vereine. Überdies ist die Bezugsstelle befugt, die Polizeistation Arth (neu: Polizeiposten Goldau) zu Kontrollfunktionen beizuziehen.

§ 7

Alle Abgabepflichtigen gemäss § 1 sind bei persönlicher Haftbarkeit verpflichtet, gemäss den Anweisungen der Kur- und Verkehrsvereine bzw. der Einwohnervereine zu deren Händen von ihren Gästen die Kurtaxe einzuziehen und monatlich abzurechnen. Sie sind verpflichtet, die für den Einzug der Kurtaxen geltenden Bestimmungen gewissenhaft zu beobachten und den Kontrollorganen die erforderliche Einsicht in die Geschäftsbücher bzw. Berechnungsgrundlagen zu gewähren. Das betreffende Kontrollorgan ist über alle damit verbundenen Wahrnehmungen und Beobachtungen geschäftlicher Natur zu Stillschweigen verpflichtet. Die Abgabepflichtigen sind berechtigt, diese Kontrolle durch ein anderes, unparteiisches anerkanntes Kontrollorgan auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Im Streitfalle unterbreitet der Vorstand der Kur- und Verkehrsvereine die Angelegenheit dem Gemeinderat. Dieser trifft eine Veranlagung.

**Einzug und
Veranlagung**

§ 8

Gegen die Verfügung des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Schwyz nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 Beschwerde geführt werden.

Rechtsmittel

² Abs. 1 und 2 Änderung vom 30. April 1989, genehmigt vom Regierungsrat am 23. Mai 1989

§ 9

Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, hat eine Busse bis zum dreifachen Betrag der vorenthaltenen Abgabe zu entrichten. Die Anwendung bestehender schärferer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten. Das Bezirksamt Schwyz trifft die Bussenverfügung nach Massgabe der Strafprozessordnung.

Widerhandlungen

§ 10

Die Kurtaxe ist ausschliesslich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden. Über die Verwendung im Einzelnen fassen die Kur- und Verkehrsvereine bzw. Einwohnervereine Beschluss.

Verwendung der Abgaben

§ 11

Dieses Reglement tritt am 1. März 1972 in Kraft. Es ist in jedem Hotel etc. an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

Schlussbestimmungen